

4. Satzung
Zur Änderung der Friedhofssatzung
Für den Friedhof Walsumer-Kolumbarium
der evangelischen Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof Walsumer-Kolumbarium der evangelischen Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade vom 17.08.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.02.2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird unter „1. Allgemeine Bestimmungen“ der bisherige Wortlaut „§ 4 Verhalten auf dem Friedhof“ durch den Wortlaut „§ 4 Verhalten im Kolumbarium“ ersetzt.
2. Der „§ 4 Verhalten im Kolumbarium“ wird ersetzt durch folgenden Wortlaut neu gefasst:

3. **„§ 4 Verhalten im Kolumbarium**

(1) Jede Person hat sich im Kolumbarium der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu beachten und zu befolgen.

(2) Im Kolumbarium ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Dekoration zu verwenden, die über den Nischenrahmen hinausragt
- b) batterie- oder solarbetriebene Dekoration, außer LED-Kerzen und LED-Grablichter, zu verwenden;
- c) entzündbare Leuchtmittel einzubringen;
- d) Urnennischen anderer Nutzungsberechtigter als Ablagefläche zu benutzen und Gegenstände im Kolumbarium abzustellen oder diese zu verändern
- e) Verschlussplatten, Rahmen oder Glasscheiben der Urnennischen zu verändern;
- f) das Kolumbarium, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen, an andere Stellen zu verrücken oder zu beschädigen
- g) Blumenvasen außer mit Blumen mit weiteren Dekorationen zu versehen;
- h) Blumenvasen zu verwenden, die nicht den Vorgaben des Betreibers entsprechen;
- i) mehr als eine Blumenvasen am Nischenrahmen zu befestigen;
- j) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen
- k) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen
- l) zu lärmern, zu spielen, zu lagern oder sich sportlich zu betätigen
- m) Hunde in die Räumlichkeiten mitzubringen, mit Ausnahme von Begleithunden
- n) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Beisetzungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten
- o) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Beisetzungen zu halten;
- p) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben;
- q) an Sonn- und Feiertagen und während einer Beisetzung störende Arbeiten

auszuführen.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.“

4. Der § 12 wird wie folgt um Absatz (5) ergänzt:

„(5) Grabbeigaben können nur direkt nach der Beisetzung eingelegt werden und ggf. bei der nächsten Beisetzung bzw. nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit entnommen werden.“

5. Der § 17,3 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Nach der Beisetzung werden Kränze, Blumen und Gestecke außerhalb des Kolumbariums, an der dafür bestimmten Stelle abgelegt bzw. in Vasen eingesetzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dinslaken, den 15.08.2022

Die Friedhofsträgerin

Gez. Pfr. Mann

Unterschrift

Siegel